Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

solch grauamen in iuditio plenario zu reexaminiren, Dann
solte man iemands klagenden summarie nit hören,
sondern gleichwolds an das ordenlich Recht weisen, vnnd
ab klagen pro summo grauamine, auch die sach außhalb
verlauen halten. Hierauf ist gleichwol dem
Landt zu wissen, das alle lites plenarie ventilirt,
bisher gehalt vnnd viel mehr Malth in die lang
legen gefallen, weil es aber von Ihrer alten Hegten
den vnd Ihnen hierzuuor ne vexentur con
tra processibus erhalten massen observirt worden
vnd Ihrer ab klagen, solchen summarischen Process
selbsten erwehlet, da ins sonst sein klag in orden
lichen Rechten nachzubringen, nit weniger dan
vor gestanden, vrsach ab villich dabey, vnd be
schwerd sich Ihrer, als wan mit ihme ordinari
us processus nit gehalten worden ganz vnbillich.
Ad tertium das Ihrer vnd ix. wegen so viel
tausent Reichsthal worden sein sollen accept
irt man auch seiner seits, die geringe schatzung
des Landts, vnd schuld daran sein angeborne fah
rigkeit, in dem er von ix. wegen Sigeros et